

36. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung am 02.10.2007 hier: Zuarbeit zum TOP 3 – Diskussion zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

- der vorliegende Entwurf des LEP-BB wurde am 21.08.2007 von der Landesregierung Brandenburg zur Kenntnis genommen; das Beteiligungsverfahren wird voraussichtlich ab 15. Oktober 2007 durchgeführt; das Inkrafttreten des LEP-BB ist für Ende 2008 geplant
- der LEP-BB wird nach Rechtswirksamkeit die bisherigen Landespläne LEP I, LEP eV und LEP GR ablösen; als sachlicher und räumlicher Teilplan hat der gemeinsame Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS, in Kraft getreten am 16.06.2006) weiterhin Bestand
- zu begrüßen ist die Vereinheitlichung und Verschlankung der Landesentwicklungsplanung; unter einem gemeinsamen Leitbild werden die Entwicklungsvorstellungen der beiden Bundesländer in den beiden Säulen LEPro und LEP-BB umgesetzt
- der Entwurf LEP B-B besteht aus fünf Teilen, den Rechtsgrundlagen, einer Darstellung der Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung, textlichen Festlegungen und deren Begründungen sowie einem Kartenteil; der Entwurf des LEP B-B ist im Internet zu finden unter <http://gl.berlin-brandenburg.de/landesentwicklungsplanung/index.html>
- die dargestellten Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die räumliche Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bilden den gesellschaftlichen Kontext, aus dem die anschließenden textlichen Festlegungen und Begründungen letztlich abgeleitet sind, auf die nachfolgend Bezug genommen wird

der aktuelle Entwurf erweitert diese Rahmenbedingungen gegenüber den ebenfalls veröffentlichten Vorentwürfen um den Anspruch, ländliche Räume in ihren Funktionen nachhaltig und integriert zu entwickeln; entsprechende Forderungen sind im Rahmen der Regionaldialoge vielfach vorgetragen worden

Schwerpunkte der textlichen Festlegungen/Begründungen und damit verbundene Sachfragen und erste Positionierungen:

1. Hauptstadtregion

Grundsätze 1.1 und 1.2

- Definition der Hauptstadtregion als Verantwortungsgemeinschaft
- Sicherung und Entwicklung der Funktionen innerhalb der Hauptstadtregion
- Einbindung in den europäischen Kontext

→ die Entwicklung des Gesamttraums ist zunächst ausgerichtet auf die Metropole selbst sowie (nachgeordnet) auf Zentrale Orte und andere funktionale Schwerpunkte im Gesamttraum

→ ergänzt wird, und das ist neu gegenüber den Vorentwürfen, die Funktionssicherung und Entwicklung der ländlichen Räume; dabei wird für die wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr ausschließlich auf die Land- und Forstwirtschaft sowie alternative Energien orientiert, sondern die Bedeutung der sonstigen klein- und mittelständischen Unternehmen anerkannt

→ bleibt zu ermitteln, wie dieser Anspruch zur Sicherung ländlicher Räume mit weiteren Festlegungen des LEP B-B korrespondiert und durch konkrete Handlungsansätze unterlegt wird

2. Zentrale-Orte-System

Ziele 2.1, 2.5, 2.7 und 2.9

- abschließende Festlegung der Elemente des Zentralen-Orte-Systems: Metropole, Oberzentren, Mittelzentrum und Mittelzentrum in Funktionsteilung sowie Ausweisung der entsprechenden konkreten Orte

→ im Landkreis Teltow-Fläming sind mit Luckenwalde, Ludwigsfelde, Jüterbog und Zossen vier eigenständige Mittelzentren geplant; zum Vergleich: der aktuell noch gültige LEP I weist ein Mittelzentrum (Ludwigsfelde) und ein Mittelzentrum in Funktionsteilung (Luckenwalde/Jüterbog) aus

→ anzumerken ist, dass die Erläuterung der Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Verflechtungsbereich heraus „über die Straße“ ohne Hinweis auf den ÖPNV keine eindeutige Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgung auch tatsächlich gewährleistet werden kann, eben auch für Bevölkerungsgruppen ohne die Möglichkeit zu motorisiertem Individualverkehr

Grundsatz 2.4

- Verweis der Grundversorgung an amtsfreie Gemeinden und Ämter

→ sachlich grundsätzlich nachvollziehbar, soweit mit der Gemeindereform amtsfreie Gemeinden gebildet wurden, die die bisherigen Versorgungsbereiche der Grund- und Kleinzentren abdecken; für den Bereich der Ämter (für den Landkreis Teltow-Fläming also das Amt Dahme) jedoch fehlt es an struktureller Zentralität, da alle amtsangehörigen Gemeinden gleichgestellt sind, hier bedarf es ergänzender Regelungen seitens der Landesplanung.

→ parallel sind jedoch Regelungen des Finanzausgleichs zu fordern, die die Wahrnehmung dieser Grundversorgung durch die Gemeinden auch ermöglichen

→ darüber hinaus sollte zur Sicherung von Ankerfunktionen insbesondere in den dünn besiedelten und damit großflächigen Mittelbereichen die Ausweisung von Standorten mit ergänzenden Schwerpunktfunktionen möglich sein; eine entsprechende Anerkennung von Strukturen und Bedarfen fördert die räumliche Identität und gibt Orientierung für weitere Entwicklungen und Investitionen; neben der Berücksichtigung der Stadt Dahme im Zusammenhang mit der besonderen Ämtersituation, sollten im Landkreis Teltow-Fläming die Stadt Baruth und die Stadt Trebbin dargestellt werden

3. Kulturlandschaft

Grundsätze 3.1 und 3.2

- Einführung der Kategorie der Kulturlandschaft (jede durch menschliches Handeln veränderte Landschaft, land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaften ebenso wie naturnahe Räume, Städte und Dörfer sowie stark überformte Gebiete wie Industriebereiche)

- der weitere Kulturlandschaftswandel soll durch kooperative Raumentwicklung nachhaltig gestaltet und so regionale Strukturprobleme gemindert werden

→ zwar wird hier in Ergänzung landesplanerischer Funktions- und Entwicklungsfestsetzungen auf eine aktive, auf Regionalebene koordinierte Gestaltung der unterschiedlichen Kulturlandschaften orientiert; durch kooperative Raumentwicklung sollen Potenziale erschlossen und Strukturprobleme gemindert werden;

→ jedoch werden konkrete Ansätze vermisst, wie die ländlichen Räume im Sinne des diesbezüglich neu formulierten Anspruchs gestärkt und weiterentwickelt werden können, wie letztlich die gemeinsame Verantwortung umgesetzt werden soll

4. Steuerung der Siedlungsentwicklung

Ziele 4.2 und 4.3

Grundsatz 4.1

- qualitative Ziele (Anschluss an bestehende Siedlung, Vermeidung von Splittersiedlungen, Freiraumschutz) der Siedlungsentwicklung ohne Festsetzung von Förderschwerpunkten für gewerbliche Ansiedlungen

Ziel 4.5

- Wohnsiedlungsflächenerweiterungen sind nur in Zentralen Orten und im festgelegten Gestaltungsraum Siedlung (TF: Teile der Gemeinden Großbeeren, Ludwigsfelde, Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf) über den Eigenbedarf hinaus möglich;

Eigenbedarf: Entwicklungsoption von 0,5 ha pro 1000 EW (Stand: 2008) für einen Zeitraum von 10 Jahren

→ hier ist zu prüfen, ob zumindest in Branchenschwerpunktorten (räumliche Nähe von Arbeiten und Wohnen) und ggf. in ergänzenden Schwerpunktorten (wie zum Grundsatz 2.4 angeregt) eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen möglich sein sollte; in TF wären damit Entwicklungsmöglichkeiten in Trebbin und Baruth sowie ggf. in Dahme gesichert

Grundsatz 4.6

- für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollen gesondert ausgewiesene Vorsorgestandorte vorgehalten werden; für TF ausgewiesen sind eine Fläche in Ludwigsfelde südlich des Berliner Rings sowie in Jüterbog die Standorte Jüterbog-West und Forst Zinna

→ der Standort Jüterbog West ist aufgrund schlechter verkehrlicher sowie städtebaulicher Anbindung nicht in Anspruch zu nehmen, jedoch kann der Standort Forst Zinna ausgeweitet werden, um die Größenordnung an Fläche für Großinvestoren aufrecht zu erhalten; in Zusammenarbeit zwischen der Stadt Jüterbog, der BBG als Flächeneigentümer sowie des Landkreises Teltow-Fläming wird aktuell die Vorbereitung des Standortes forciert

Ziel 4.7 und Grundsatz 4.8

- die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels (neue und zu erweiternde Betriebe) wird weitgehend auf die Zentralen Orte und hier hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente auf städtische Kernbereiche gerichtet;

→ dem Verkaufstrend folgend, wonach bereits kleine Vollsortimenter evtl. in Verbindung mit kleinen Läden zur Ergänzung des Sortimentes, wie Bäcker, Blumen ect. regelmäßig eine Verkaufsfläche über 800 m² benötigen, sollten zur Vermeidung von Angebotsdefiziten auf Discounterniveau entsprechende Vorhaben auch über dieser Verkaufsfläche zulässig sein;

inwieweit die Ausnahmeregelung zur Sicherung der Nahversorgung dieser Forderung tatsächlich gerecht wird, ist noch nicht eindeutig feststellbar; danach kann großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Orte zugelassen werden, wenn der Standort ganz überwiegend der Nahversorgung dient und in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt

5. Steuerung der Freiraumentwicklung

Ziel 5.2, Grundsätze 5.1 und 5.3

- orientiert wird auf eine integrierte Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen, Grundsätze und Ziele zum Schutz der Freiraumfunktionen gegenüber Inanspruchnahme und Zerschneidung

→ hier ist zu prüfen, inwieweit ein über das Fachrecht hinausgehender Schutzstatus des Freiraums erforderlich ist – eine diesbezügliche Positionierung des Landkreises erfolgt im Zuge des Beteiligungsverfahrens unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde

6. Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sowie Energiegewinnung

Ziele 6.1 und 6.2

Grundsätze 6.3 und 6.4

- vorgesehen ist neben der Einbindung in transnationale Verkehrskorridore die vorrangige Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten;

→ dem Prinzip „Stärken stärken“ folgend, ist dies grundsätzlich auch zu befürworten, jedoch ist ein allein auf die Zentralen Orte ausgerichtetes Verkehrssystem nicht geeignet, die erforderlichen Erreichbarkeiten in der Region, insbesondere im dünn besiedelten ländlichen Raum, ausreichend zu sichern; hier sollten Ergänzungen hinsichtlich der Anbindung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche an die Mittelzentren erfolgen